
S 2 RJ 68/00 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 RJ 68/00 A
Datum	22.01.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 90/02
Datum	23.07.2002

3. Instanz

Datum	05.12.2002
-------	------------

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 22. Januar 2002 wird zur¼ckgewiesen.
II. Au¼rgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch der KlÄgerin auf Erstattung ihrer zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gezahlten BeitrÄge.

Die am 1951 in Bosnien-Herzegowina geborene KlÄgerin, die jetzt in der Republik Kroatien lebt, hat die bosnische und die kroatische Staatsangeh¼rigkeit. Sie ist, wie sie angibt, von 1978 bis 1992 in der fr¼heren Sozialistische F¼derative Republik Jugoslawien und vom 01.05.1993 bis 13.06.1997 in der Bundesrepublik Deutschland versicherungspflichtig beschÄftigt gewesen (nach der entsprechenden Aussage im Bescheid der Beklagten vom 02.09.1999: 48 Monate).

Mit Bescheid vom 02.09.1999 und Widerspruchsbescheid vom 09.12.1999 lehnte die Beklagte den am 24.06.1999 gestellten Antrag der KlÄgerin auf Erstattung

ihrer zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gezahlten Beiträge ab, weil die Versicherte nach den Vorschriften des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien vom 24.11.1997 (Abk) keinen Anspruch auf Beitragserstattung habe.

Die am 19.01.2000 erhobene Klage wies das Sozialgericht Landshut (SG) mit Gerichtsbescheid vom 22.01.2002 ab, wobei es sich im Wesentlichen auf die Begründung des Bescheides vom 02.09.1999 bzw. Widerspruchsbescheides vom 09.12.1999 bezog ([§ 136 Abs. 3 SGG](#)).

Am 21.02.2002 ging die Berufung der Klägerin gegen dieses ihr in ihrer Heimat zugestellte Urteil beim Bayer. Landessozialgericht ein. Zur Begründung trug sie vor, in anderen vergleichbaren Fällen würden Beitragserstattungen vorgenommen, wobei sich die entsprechenden Versicherten bestimmter Agenturen bedienen, die gegen Provision mit Hilfe gefälschter Unterlagen die Beitragserstattung erfolgreich erledigten.

Die in der mündlichen Verhandlung nicht anwesende und auch nicht vertretene Klägerin beantragt sinngemäß,

den Gerichtsbescheid des SG Landshut vom 22.01.2002 sowie den Bescheid der Beklagten vom 02.09.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.12.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr die zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gezahlten Beiträge zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut zurückzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen und zur Ergänzung des Tatbestands wird im Übrigen auf den Inhalt der beigezogenen Akten und der Akte des Bayer. Landessozialgerichts sowie auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Der Gerichtsbescheid des SG Landshut vom 22.01.2002 ist nicht zu beanstanden, weil die Klägerin gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Erstattung ihrer zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gezahlten Beiträge hat.

Nach [§ 210 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#) werden Beiträge auf Antrag erstattet 1. Versicherten, die nicht versicherungspflichtig sind und nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung haben, 2. in bestimmten Fällen Versicherten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, 3. in bestimmten Fällen Witwen, Witwern oder Waisen. Absatz 2 Satz 1 der Vorschrift bestimmt, dass Beiträge nur erstattet werden, wenn seit dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht 24

Kalendermonate abgelaufen sind und nicht erneut Versicherungspflicht eingetreten ist.

Die KlÄgerin ist ([Â§ 210 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 1 SGB VI](#)) nicht versicherungspflichtig.

Sie ist auch nicht ([Â§ 210 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 SGB VI](#)) zur freiwilligen Versicherung in der deutschen gesetzliche Rentenversicherung berechtigt. Sie hat nÄmlich als AuslÄnderin, die sich im Ausland aufhÄlt, nach [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB VI](#) grundsÄtzlich nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung. Allerdings bestimmt Ziff. 2 Buchst. c Satz 1 des Schluss- protokolls (SP) zum Abk, dass kroatische StaatsangehÄrige, die sich gewÄhnlich auÄerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, dann zur freiwilligen Versicherung in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung berechtigt sind, wenn sie zu dieser fÄr mindestens 60 Monate BeitrÄge wirksam entrichtet haben. Da die KlÄgerin jedenfalls weniger als 60 Beitragsmonate in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zurÄckgelegt hat, wobei dahinstehen kann, ob 48 oder 36, bleibt es bei der Grundregel des [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB VI](#).

Obwohl die KlÄgerin somit grundsÄtzlich die Voraussetzungen fÄr eine Beitragserstattung erfÄllt, kann sie eine solche nicht beanspruchen, weil kroatische StaatsangehÄrige, die sich gewÄhnlich im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien aufhalten, nach Ziff. 2 Buchst. c Satz 4 des SP zum Abk eine Erstattung der BeitrÄge zur deutschen Rentenversicherung nicht deshalb verlangen kÄnnen, weil sie nicht zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt sind. Daran Ändert nichts, dass die KlÄgerin auch die bosnische StaatsangehÄrigkeit besitzt und mÄglicherweise auch einmal in die Republik Bosnien und Herzegowina zurÄckkehren mÄchte. Auch kann an einem gewÄhnlichen Aufenthalt der KlÄgerin in Kroatien nicht gezweifelt werden, nachdem dieser bereits seit Juli 1997 andauert.

Im Äbrigen hat das SG zutreffen darauf hingewiesen, dass auch bei einer RÄckkehr der KlÄgerin nach Bosnien-Herzegowina kein Recht auf Beitragserstattung entstehen kÄnnte, weil das im VerhÄltnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bosnien und Herzegowina weiter geltende Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistische FÄderative Republik Jugoslawien Äber Soziale Sicherheit vom 12.10.1968 eine Beitragserstattung ausschlieÄt. Nach diesem Abkommen besteht nÄmlich wegen der Gleichstellung der beiderseitigen StaatsangehÄrigen (Art. 3 a.a.O.) das Recht zur freiwilligen Versicherung unabhÄngig von der Zahl der Beitragsmonate. Die KlÄgerin hÄtte also das Recht zur freiwilligen Versicherung, womit nach [Â§ 210 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 SGB VI](#) eine Beitragserstattung ausgeschlossen wÄre.

Die Berufung der KlÄgerin gegen den Gerichtsbescheid des SG Landshut vom 22.01.2002 war somit zurÄckzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision gemäß [§ 160 Abs. 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 16.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024